

Bereich 52 - Soziale Dienste
Lütjohann, Angela

Datum:
20.10.2017

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Jugendhilfeausschuss
Rat der Hansestadt Lüneburg

1. Änderung der Richtlinien 51-04 der Hansestadt Lüneburg für die Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und
2. Änderung der Richtlinien 51-05 zur Förderung der freien Jugendhilfe

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	07.11.2017	Jugendhilfeausschuss
N	28.11.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	30.11.2017	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

In der Hansestadt Lüneburg sind zahlreiche Gruppen, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt diese Tätigkeit, unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters, durch Gewährung von Zuschüssen nach den Richtlinien 51-04 (Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Maßnahmen der Kinder und Jugendberufshilfe) sowie 51-05 (Förderung der freien Jugendhilfe).

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2001 die 1. Änderung (Umwandlung DM in Euro) der Richtlinien zur Förderung der freien Jugendhilfe vom 17.06.1993 beschlossen. Seit 2001 erfolgte keine Auswertung der Antragstellungen und Anpassung der Fördersätze. Die Jugendverbände in Lüneburg, insbesondere vertreten durch den Stadtjugendring, wünschen eine Erhöhung der Förderbeträge, Aufnahme neuer Förderungen und eine Berücksichtigung von kürzeren Fahrten für Jugendgruppen.

Die meisten Anpassungen betreffen die Richtlinie 51-05 zur Förderung der freien Jugendhilfe:

Zurzeit erhält der Stadtjugendring (SJR) für die Jugend- und Verbandsarbeit eine jährliche Förderung in Höhe von 13.500,- €. Über die Höhe der jährlichen Förderung und deren Verwendungszweck findet sich unter 3.1. eine erweiterte Beschreibung des Aufgabenspektrums des Stadtjugendrings. Um dieser Handlungssicherheit zu geben soll zukünftig über die bisherige Regelung hinaus, nämlich eine jährliche Antragsstellung zur Entscheidung in den Jugendhilfeausschuss zu geben, eine Kooperationsvereinbarung mit der Hansestadt

Lüneburg geschlossen werden, die über einen mehrjährigen Zeitraum Regelungen vorsieht. Die Vorlage eines jährlichen Verwendungsnachweises bleibt darin obligatorisch.

Beihilfen für Jugendgruppen in Form von Investitionen werden zukünftig abgeschrieben und ggf. anteilig rückzahlbar falls die Verwendung nicht mehr zweckentsprechend vorgenommen wird.

Erhöhungen und Ergänzungen der Förderung erfolgen unter Berücksichtigung teilweise geänderter Förderungsvoraussetzungen wie nachstehend:

Zu: 3.2 die Beihilfen für Jugendgruppen wurden um die Punkte: Bezuschussung von Verbrauchsmaterial und Förderung von Mikroprojekten ergänzt

zu: 3.3 Internationale Begegnungen von 3,- € auf 5,- € pro Tag und Teilnehmer-innen

zu: 3.4 Jugendbildungsseminare von 6,90 € auf bis zu 10,00 € pro Tag und Teilnehmer-innen

zu: 3.6 Freizeiten, Fahrten, Lager von 2,00 € auf 3,00 € pro Tag und Teilnehmer_in

zu: 3.7 Aufwandsentschädigung für Jugendgruppenleiter_innen von 25,50 € auf 82,00 € pro Jahr

Die vorgelegte Fassung der Richtlinien zur Förderung der freien Jugendhilfe enthält neu unter 8. eine Vorgabe zur Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes.

Die Änderungen der Richtlinie 51-04 für die Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Maßnahmen der Kinder und Jugenderholung beziehen sich auf die Dauer der Maßnahmen, die von mindestens 10 auf mindestens 7 Übernachtung gesenkt wird.

Die Überarbeitung der Richtlinien erfolgte im Zusammenwirken mit dem SJR sowie einer interfraktionellen Arbeitsgruppe des Jugendhilfeausschusses und nach Auswertung der letztjährigen Anträge und der Vergleichsringe in Niedersachsen. Benannte Mitglieder der interfraktionellen Arbeitsgruppe waren für Bündnis 90/Die Grünen Frau Neuhaus für die CDU Herrn Goralczyk, für die SPD Herr Nowak, für Die Linke Herr Amri und für die AfD Herr Neumann.

Mit dem Zuschuss an den SJR verfügt dieser über weitere Möglichkeiten zur Unterstützung der Vereine und Initiativen in Lüneburg.

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderung der Richtlinien der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der freien Jugendhilfe (51-05) und die 1. Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für die Teilhabe an Maßnahmen der Kinder und Jugenderholung (51-04) tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel durch den Rat, beauftragt der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Stadtjugendring zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 500,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen: 53.000,00 €

c) an Folgekosten: 53.000,00 €/Jahr

d) Haushaltsrechtlich gesichert: 40.200,00 €

Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle: 5200/55060

Produkt: 362101

Kostenträger: 36210102 Außerschulische Jugendbildung

36210103 Zuschuss Stadtjugendring

Haushaltsjahr: 2018

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

- 51_04_zuschuesse_kinder_jugendliche
- 1. Änderung der Richtlinien der Hansestadt Lüneburg zur Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe vom 07.11.2017
- Synopse der Anpassung der Richtlinie 51-5
- 51_05_foederung_der_freien_jugendhilfe
- 2. Änderung der Richtlinien der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der freien Jugendhilfe vom 07.11.2017

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Richtlinien der Stadt Lüneburg für die Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Ziff. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüneburg am 20.03.1986 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Lüneburg fördert gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 5 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) die Teilnahme von Minderjährigen an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe. Zweck der Förderung ist es, Minderjährigen die Teilnahme insbesondere an Ferienfahrten zu ermöglichen, die sie allein aus eigenen Mitteln nicht unternehmen können.
- 1.2 Anträge können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.
- 1.3 Die Gewährung notwendiger erzieherischer Hilfen für einzelne Minderjährige gemäß § 6 JWG wird von diesen Richtlinien nicht berührt.
- 1.4 Zuschüsse nach diesen Richtlinien haben Vorrang gegenüber der Sozialhilfe.

2. Zu fördernde Maßnahmen

- 2.1 Veranstalter der Maßnahme soll ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein gemäß § 17 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AGJWG) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein.
- 2.2 Die Maßnahme muss mindestens 10 Tage dauern und soll eine Dauer von 21 Tagen nicht überschreiten. Der Tag der Anreise und der Abreise wird jeweils als ein Tag gerechnet.

3. Zu fördernder Personenkreis

- 3.1 Zuschüsse werden Minderjährigen vom vollendeten 8. bis zum 18. Lebensjahr gewährt.
- 3.2 Grundsätzlich wird ein Zuschuss nur in jedem 2. Kalenderjahr gegeben.

4. Berechnung des Zuschusses

- 4.1 Als Teilnehmerbeitrag werden die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt, in der Regel jedoch höchstens der Teilnehmerbeitrag für die im jeweiligen Jahr teuerste eigene Maßnahme der Stadt Lüneburg für die betreffende Altersgruppe.
- 4.2 Zunächst wird die Einkommensgrenze ermittelt aus der Summe der einfachen Sozialhilfe-Regelsätze des Haushaltsvorstands und der Haushaltsangehörigen, etwaiger Mehrbedarfszuschläge wegen Erwerbstätigkeit und die Kosten für die Unterkunft (Miete und Heizkosten).
- 4.3 Der Einkommensgrenze wird das gesamte Familien-Nettoeinkommen gegenübergestellt. Dazu gehören alle von den in Ziff. 4.2 genannten Personen erzielten Einkünfte einschließlich Kindergeld, Unterhalt, Ausbildungsbeihilfen, Wohngeld, Rentenzuschläge usw.
- 4.4 Der in jedem Fall zu zahlende zumutbare Kostenbeitrag gemäß § 81 JWG in Verbindung mit § 34 AGJWG wird wie folgt ermittelt: Der monatliche Sozialhilfe-Regelsatz des Antragstellers wird durch 30 geteilt und mit der Zahl der Tage der Maßnahme multipliziert. Der Kostenbeitrag wird auf die Hälfte des sich daraus ergebenden Betrags festgesetzt.
- 4.5 Liegt das Familien-Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Teilnehmerbeitrag bis auf den nach Ziff. 4.4 ermittelten Kostenbeitrag voll übernommen.
- 4.6 Übersteigt das Familien-Nettoeinkommen die Einkommensgrenze, ist der übersteigende Betrag zusätzlich zu dem gemäß Ziff. 4.4 ermittelten Kostenbeitrag voll einzusetzen.
- 4.7 Zuschüsse von Dritten, insbesondere von anderen Trägern der Jugendhilfe, werden voll angerechnet.

5. Verfahren

- 5.1 Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist möglichst frühzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise über das Einkommen und den Bedarf beizufügen. Falls Zuschüsse zu der Maßnahme bewilligt oder beantragt worden sind, ist das bei der Antragstellung zu vermerken, gegebenenfalls nachzumelden.
- 5.2 Über die Festsetzung des Zuschusses wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- 5.3 Der Zuschuss wird regelmäßig direkt an den Träger gezahlt.

6. Rücknahme des Zuschusses

- 6.1 Nimmt der Minderjährige an der Maßnahme nicht teil, ohne dass dafür ein wichtiger Grund vorliegt, wird der Zuschuss zurückgefordert. Etwaige Ausfallforderungen des Trägers gehen voll zu Lasten des Antragstellers.
- 6.2 Die Bewilligung des Zuschusses kann auch zurückgenommen werden, wenn der Träger der Maßnahme den Teilnehmer aufgrund schuldhaften Verhaltens vorzeitig nach Hause bringt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten vom 01.01.1986 an.

Lüneburg, 20.03.1986

51-04 Richtlinien der Hansestadt Lüneburg für die Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe
In der Fassung der 1. Änderung vom 07.11.2017

Aufgrund des § 40 Abs. 1 Ziffer 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am _____ folgende Änderungen der Richtlinien beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Hansestadt Lüneburg fördert gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 5 des Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) die Teilnahme von Minderjährigen an Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe. Zweck der Förderung ist es, Minderjährigen die Teilnahme insbesondere an Ferienfahrten zu ermöglichen, die sie allein aus eigenen Mitteln nicht unternehmen können.
- 1.2. Anträge können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.
- 1.3. Die Gewährung notwendiger erzieherischer Hilfen für einzelne Minderjährige gemäß §§ 27 ff SGB VIII wird von diesen Richtlinien nicht berührt.

2. Zu fördernde Maßnahmen

- 2.1. Veranstalter der Maßnahme soll ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein gemäß § 75 SGB VIII anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein.
- 2.2. Die Maßnahme muss mindestens 7 Tage dauern und soll eine Dauer von 21 Tagen nicht überschreiten. Der Tag der Anreise und der Abreise wird jeweils als ein Tag gerechnet.

3. Zu fördernder Personenkreis

- 3.1. Zuschüsse werden Minderjährigen vom vollendeten 8. bis zum 18. Lebensjahr gewährt.
- 3.2. Grundsätzlich wird ein Zuschuss in jedem 2. Kalenderjahr gewährt.

4. Berechnung des Zuschusses

- 4.1. Als Teilnehmerbeitrag werden die tatsächlichen Kosten zugrunde gelegt, in der Regel jedoch höchstens der Teilnehmerbeitrag für die im jeweiligen Jahr teuerste eigene Maßnahme der Hansestadt Lüneburg für die betreffende Altersgruppe.
- 4.2. Zunächst wird die Einkommensgrenze ermittelt aus der Summe der einfachen Sozialhilfe-Regelsätze des Haushaltsvorstands und der Haushaltsangehörigen, etwaiger Mehrbedarfszuschläge wegen Erwerbstätigkeit und die Kosten für die Unterkunft (Miete und Heizkosten).
- 4.3. Der Einkommensgrenze wird das gesamte Familien-Nettoeinkommen gegenübergestellt. Dazu gehören alle von den in Ziff. 4.2 genannten Personen erzielten Einkünfte einschließlich Kindergeld, Unterhalt, Ausbildungsbeihilfen, Wohngeld, Rentenzuschläge usw.
- 4.4. Der in jedem Fall zu zahlende zumutbare Kostenbeitrag gemäß § 90 SGB VIII wird wie folgt ermittelt: Der monatliche Sozialhilfe-Regelsatz des Antragstellers wird durch 30 geteilt und mit der Zahl der Tage der Maßnahme multipliziert. Der Kostenbeitrag wird auf die Hälfte des sich daraus ergebenden Betrags festgesetzt.
- 4.5. Liegt das Familien-Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Teilnehmerbeitrag bis auf den nach Ziff. 4.4 ermittelten Kostenbeitrag bis max. 360,- € voll übernommen.
- 4.6. Übersteigt das Familien-Nettoeinkommen die Einkommensgrenze, ist der übersteigende Betrag zusätzlich zu dem gemäß Ziff. 4.4 ermittelten Kostenbeitrag voll einzusetzen.
- 4.7. Zuschüsse von Dritten, insbesondere von anderen Trägern der Jugendhilfe, werden voll angerechnet.

5. Verfahren

- 5.1. Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist möglichst frühzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise über das Einkommen und den Bedarf beizufügen. Falls Zuschüsse zu der Maßnahme bewilligt oder

beantragt worden sind, ist das bei der Antragstellung zu vermerken, gegebenenfalls nach zu melden.

5.2. Über die Festsetzung des Zuschusses wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

5.3. Der Zuschuss wird direkt an den Träger gezahlt.

6. Rücknahme des Zuschusses

6.1. Nimmt der Minderjährige an der Maßnahme nicht teil, ohne dass dafür ein wichtiger Grund vorliegt, wird der Zuschuss zurückgefordert. Etwaige Ausfallforderungen des Trägers gehen voll zu Lasten des Antragstellers.

6.2. Die Bewilligung des Zuschusses kann auch zurückgenommen werden, wenn der Träger der Maßnahme den Teilnehmer aufgrund schuldhaften Verhaltens vorzeitig nach Hause bringt.

7. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft

Lüneburg, 07.11.2017

Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister

Synopse Anpassung der Richtlinien zur Förderung der freien Jugendhilfe (Stand 18.10.2017)

Alte Richtlinie	Neue Richtlinie
1. Vorbemerkungen Im Bereich des Jugendamts der Hansestadt Lüneburg sind zahlreiche Gruppen, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Das Jugendamt will die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters unterstützen und zur Mitarbeit anregen oder heranziehen. Ob eine beabsichtigte Maßnahme förderungswürdig ist, entscheidet der Jugendhilfeausschuss (JHA) der Hansestadt Lüneburg unter Beachtung der dazugehörigen Bestimmungen. Die verwendeten Begriffe in männlicher gelten entsprechend für Frauen	1. Vorbemerkungen Im Bereich des Jugendamts der Hansestadt Lüneburg sind zahlreiche Gruppen, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Das Jugendamt will die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters unterstützen und zur Mitarbeit anregen und heranziehen. Ob eine beabsichtigte Maßnahme förderungswürdig ist, entscheidet in letzter Instanz der Jugendhilfeausschuss (JHA) der Hansestadt Lüneburg unter Beachtung der dazugehörigen Bestimmungen.
2. Allgemeines Bei einer Förderung gelten neben diesen Richtlinien die landesrechtlichen Grundsätze für die Durchführung der Aufgaben der Jugendhilfe. Unter welchen Voraussetzungen eine Förderung gewährt wird, richtet sich nach den einzelnen förderungswürdigen Maßnahmen. Antragsberechtigt sind: 1. Die Träger der freien Jugendhilfe, die im Land Niedersachsen oder von der Stadt Lüneburg überwiegend als förderungswürdig anerkannt sind, soweit sie in der Stadt Lüneburg überwiegend tätig sind. 2. informelle Gruppen, soweit die zu fördernden Maßnahmen grundsätzlich förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien oder von besonderer Bedeutung	2. Allgemeines Bei einer Förderung gelten neben diesen Richtlinien die landesrechtlichen Grundsätze für die Durchführung der Aufgaben der Jugendhilfe. Unter welchen Voraussetzungen eine Förderung gewährt wird, richtet sich nach den einzelnen förderungswürdigen Maßnahmen. Antragsberechtigt sind: Die Träger der freien Jugendhilfe, die im Land Niedersachsen oder von der Hansestadt Lüneburg überwiegend als förderungswürdig anerkannt sind, soweit sie überwiegend im Stadtgebiet tätig sind. Zuschüsse dürfen nur zur Deckung einer Finanzlücke dienen, Überschüsse

sind oder einen Versuch moderner Jugendarbeit erkennen lassen. Zuschüsse dürfen nur zur Deckung einer Finanzlücke dienen, Überschüsse dürfen nicht erzielt werden. Gefördert werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aus Lüneburg im Alter bis zu 27 Jahren und die für die Maßnahmen verantwortlichen Tätigen. Über die Anträge entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel das Jugendamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Zuschussempfänger haben nach Abschluss der Maßnahme fristgemäß einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei Zweckentfremdung ist der Zuschussbetrag in voller Höhe zurückzuzahlen. Ein Recht auf Förderung besteht nicht.	dürfen nicht erzielt werden. Gefördert werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aus Lüneburg bis zu einem Alter von 27 Jahren und die für die Maßnahmen verantwortlich Tätigen. Über die Anträge entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel das Jugendamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Anträge sind bis zum 31.03.17 eines jeden Haushaltsjahres anzumelden. Weitere Förderungen erfolgen in der Reihenfolge des Antragseingangs. Sind die im Haushalt dafür bereit gestellten Mittel erschöpft, kommen die Antragstellerinnen in der Reihenfolge des Antragseinganges auf eine Warteliste und werden bei frei werdenden Mitteln berücksichtigt. Die Zuschussempfänger haben dem Jugendamt nach Abschluss der Maßnahme fristgemäß ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei Zweckentfremdung ist der Zuschussbetrag in voller Höhe zurückzuzahlen.
3. Finanzielle Förderungen Folgenden Zuschüsse können gewährt werden: 1. Zuschuss an den Stadtjugendring Ein Zuschuss wird auf Antrag gezahlt. Über die Höhe entscheidet der JHA jährlich. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.	3. Finanzielle Förderungen Folgende Zuschüsse können gewährt werden: 3.1 Zuschuss an den Stadtjugendring Der Stadtjugendring erhält für die Förderung der freien Jugendarbeit und Unterstützung der Vereine und Initiativen in Lüneburg eine jährliche Förderung, die zweckgebunden für die satzungsgemäße Verwendung zur Verfügung steht. Außerdem wird die Verwaltung des Stadtjugendringes mit einer Unterstützung zu Personalkosten gefördert. Der Umfang der Leistung sowie Einzelheiten werden in einem Kooperationsvertrag vereinbart. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt und gewährleistet damit die selbstverwaltete Organisation der Verbände und Jugendarbeit in Lüneburg.

2. Beihilfe für Jugendgruppen (Neu-, Um-, Ausbau von Jugendheimen, Inventar)

Zuschussanträge für die Regelung des Einzelfalls sind schriftlich einzureichen. Die zweckentsprechende Verwendung ist spätestens drei Monate nach der Fertigstellung oder Anschaffung nachzuweisen. Den Jugendgruppen kann ein Zuschuss von **1/3** bis zu 50% der Gesamtkosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Mit städtischen Zuschüssen angeschaffte Gegenstände, die der ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind an die Stadt Lüneburg, Abt. Jugendpflege, zurückzugeben.

3.2 Beihilfen für Jugendgruppen

In Lüneburg ansässige Jugendverbände und Jugendvereine kann zur Beschaffung und Reparatur von ausschließlich für die Jugendarbeit genutzten Gerätschaften und Einrichtungsgegenständen, der Anschaffung von Material zur Renovierung und Instandhaltung von genutzten Räumlichkeiten sowie **Ausgaben für Verbrauchsmaterial für reine Jugendarbeitszwecke (z.B. Kopierkosten, Büromaterial, Telefon, etc.)** ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der Gesamtkosten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltsmittelposten gewährt werden. Anträge sind bis zum 31.03. eines jeden Haushaltsjahres (Verbrauchsmittelabrechnung aus dem Vorjahr) anzumelden. Weitere Förderungen erfolgen in der Reihenfolge des Antragseingangs. Sind die im Haushalt dafür bereit gestellten Mittel erschöpft, kommen die Antragstellerinnen in der Reihenfolge des Antragseinganges auf eine Warteliste und werden bei frei werdenden Mitteln berücksichtigt.

Mit Zuschüssen angeschaffte Gegenstände müssen mindestens 5 Jahre für die dem Antrag zugrundeliegende Nutzung verwendet werden, ansonsten ist die Förderung anteilig der Nutzung zurückzuzahlen. Die zweckentsprechende Verwendung ist spätestens 3 Monate nach der Fertigstellung oder Anschaffung nachzuweisen. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt und gewährleistet damit die Beihilfen für Jugendgruppen.

3.2.1 Jugendprojekte

Selbstständig durchgeführte Projekte von Jugendlichen können mit einer Mikroförderung bis zu einer Höhe von 300 Euro der Sachkosten pauschal gefördert werden. Nicht förderfähig sind Investitionen. Für die Förderung muss zeitnah ein formloser Verwendungsnachweis erbracht werden.

3. Internationale Begegnungen Für internationale Jugendbegegnungen wird gemäß Beschluss des JHA vom 15.10.1992 ein städtischer Zuschuss von 3,00 € pro Tag und Teilnehmer und Gast gewährt. Die Anträge müssen mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen: a) ein ausführliches Programm, b) Einladungsschreiben des ausländischen Partners, c) Kosten- und Finanzierungsplan. - Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist abzuschließen, wenn kein ausreichender Deckungsschutz besteht. - Vorbereitungsseminare gehören zur internationalen Begegnung und können nicht noch einmal besonders gefördert werden. - Die Teilnehmer sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben. Sie sollen ihren Wohnsitz in der Stadt Lüneburg haben. - Für die Begegnungsmaßnahme werden Zuschüsse für mindestens sechs, höchstens 30 Tage gewährt, wobei der An- und Abreisetag unberücksichtigt bleiben. - Für alle internationalen Begegnungen sind gleichzeitig Anträge auf Landes- oder Bundesmittel über die Zentrale der Jugendverbände oder bei der Bezirksregierung Lüneburg zu stellen. Eine Erklärung hierüber ist vorzulegen.	3.3 Internationale Begegnungen Die Hansestadt Lüneburg fördert auf Antrag den Austausch von Jugendlichen mit ausländischen Jugendgruppen. Die Anträge müssen mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen: a) ein ausführliches Programm, b) Einladungsschreiben des ausländischen Partners, c) Kosten- und Finanzierungsplan. ○ Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist abzuschließen, wenn kein ausreichender Deckungsschutz besteht. ○ Vorbereitungsseminare gehören zur internationalen Begegnung und können nicht noch einmal besonders gefördert werden. ○ Die inländische Gruppe muss aus mind. 5 Teilnehmenden bestehen, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt haben. Die Teilnehmenden sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben. ○ Für die Begegnungsmaßnahme werden Zuschüsse für mind. 4, höchstens 21 Tage gewährt, wobei die An- und Abreisetage unberücksichtigt bleiben. ○ Für alle internationalen Begegnungen sind vorrangig Anträge auf Landes- oder Bundesmittel über die Zentrale der Jugendverbände zu stellen. Eine Erklärung hierüber ist vorzulegen. Für internationale Jugendbegegnungen werden folgende Zuschüsse

	gewährt: a. Inländische Maßnahmen Für Programmkosten der Maßnahme 5.-€ je Tag und Teilnehmer_in. Als zuschussfähige Teilnehmende gelten alle an der Maßnahme beteiligten Personen, wenn mind. Die Hälfte der deutschen Teilnehmenden ihren Wohnsitz in der Hansestadt Lüneburg hat. b. Ausländische Maßnahmen Bei Auslandsfahrten wird eine anteilige Fahrkostenerstattung in Höhe von max. 30.-€ pro Teilnehmer_in gewährt, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt haben. Es muss soweit zumutbar das ökologisch verträglichste Verkehrsmittel gewählt werden.
4. Jugendbildungsseminare Nach dem Beschluss des JHA vom 15.10.1922 können als förderungswürdig anerkannte Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Bereich der Stadt Lüneburg im Kalenderjahr Zuschüsse für zwei Wochenend- Seminare oder – Lehrgänge und für ein Wochen-Seminar mit höchstens vier Abrechnungstagen im Bereich der politischen, kulturellen und sozialen Bildung gefördert werden. Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschüsse bei Seminaren sind angemessene Eigenmittel, Mittel des Landes oder Bundes sind auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen. Ein vorläufiger Finanzierungsplan ist bei der Antragsstellung mit vorzulegen. Teilnehmer der beantragten Bildungsmaßnahmen dürfen nicht älter als 27 Jahre sein, ausgenommen davon sind die Leiter. Der Zuschussantrag soll vier Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme gestellt werden. Falls ein genaues Programm noch nicht festliegt, genügt es, zur Sicherung der Mittel einen vorläufigen Antrag nach folgendem Muster	3.4. Jugendbildungs-Seminare Als förderungswürdig anerkannte Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Bereich der Hansestadt Lüneburg können mit Zuschüssen für außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 2 JFG im Bereich der politischen, kulturellen und sozialen Bildung gefördert werden. Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschüsse bei Seminaren sind angemessene Eigenmittel, Mittel des Landes oder Bundes sind auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen. Ein vorläufiger Finanzierungsplan ist bei der Antragstellung mit vorzulegen. Mehr als die Hälfte der mindestens 6 Teilnehmenden der beantragten Bildungsmaßnahmen müssen zwischen 12 und 27 Jahre alt sein, ausgenommen davon sind die Leiter_innen. Der Zuschussantrag soll mind. vier Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme gestellt werden. Falls ein genaues Programm noch nicht festliegt, genügt es, zur Sicherung der Mittel einen vorläufigen Antrag nach

vorzulegen: a) Träger der Veranstaltung, b) Veranstaltungsort, c) Vorgesehene Termine, Programmablauf, Referenten, d) Anzahl der Teilnehmer. Die Höhe der Zuschusses beträgt 6,90 € pro Tag und Teilnehmer. Wochenend-Seminare werden mit 1 ½ Tagessätzen berücksichtigt. Bei Wochen-Seminaren wird der Anreise- und Abreisetag als einen Tag gerechnet. Die Bewilligung erfolgt durch einen Vorbescheid. Die Abrechnung soll innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung erfolgen. Eine von den Teilnehmern unterschriebene Liste mit Angaben über Namen, Wohnort, Anschrift und Alter ist beizufügen.	folgendem Muster vorzulegen: - Träger der Veranstaltung, - Veranstaltungsort, - vorgesehene Termine, Programmablauf, Referent_innen, - Anzahl und Geburtsdaten der Teilnehmenden. Bildungsmaßnahmen können mit bis zu 10.-€ pro Tag und Teilnehmer_in gefördert werden. Die Bewilligung erfolgt durch einen Vorbescheid. Die Abrechnung soll innerhalb von drei Monaten nach der Veranstaltung erfolgen. Eine von den Teilnehmenden unterschriebene Liste mit Angaben über Namen, Wohnort, Anschrift und Geburtsdatum ist beizufügen.
5. Aktion „Ferientipps“H Die Veranstaltungen der Aktion „Ferientipps“ sollen der Jugend der Stadt Lüneburg während der Großen Ferien einige erlebnisreiche Tage vermitteln. Die Stadt Lüneburg gewährt den Trägern der einzelnen Aktionen Beihilfen bis zur vollen Erstattung nach Abzug der Eigenleistungen der Teilnehmer verbleibenden Restkosten nach Maßgabe dieser Richtlinien. Träger der Veranstaltungen können der Stadtjugendring und die ihm angehörenden Gruppen, Sportvereine, Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden und Initiativgruppen sein. Es ist Wert darauf zu legen, dass Kinder einkommensschwacher Familien besondere Berücksichtigung finden. Für Kinder sozial bedürftiger Eltern oder Elternteile (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) werden vom Sozialamt und Jugendamt „Ferienpässe“ ausgegeben, die unter anderem zum freien Eintritt in das städtische Freibad berechtigen. Das Jugendamt bittet die Träger der Veranstaltungen, ihre	3.5 Aktion „Ferientipps“ Die Veranstaltungen der Aktion „Ferientipps“ sollen der Jugend der Hansestadt Lüneburg während der Ferien einige erlebnisreiche Tage vermitteln. Die Hansestadt gewährt den Trägern der einzelnen Aktionen Beihilfen bis zur vollen Erstattung der nach Abzug der Eigenleistungen der Teilnehmenden verbleibenden Restkosten nach Maßgabe dieser Richtlinien. Träger der Veranstaltungen können der Stadtjugendring und die ihm angehörenden Gruppen, vor allem anerkannte Jugendverbände sein. Auch förderfähig sind Sportvereine, Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden und Initiativgruppen. Es ist Wert darauf zu legen, dass Kinder aus einkommensschwachen Familien besondere Berücksichtigung finden. Die Träger der Veranstaltungen haben ihre Vorhaben anzumelden. Für Kinder sozial bedürftiger Eltern (Transferleistungen) werden vom

Vorhaben anzumelden.	Jugendamt Freibadkarten ausgegeben, die für die Zeit der Sommerferien zum freien Eintritt in das städtische Freibad berechtigen. Hierfür ist ein Eigenanteil in Höhe von 7.-€ zu zahlen.
6. Freizeiten, Fahrten und Lager Nach dem Beschluss des JHA vom 15.10.1992 wird den antragsberechtigten Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften ein städtischer Zuschuss von 2,00 € pro Tag und Teilnehmer gewährt (einschließlich der zu erwartenden Landesmittel). Hier sollen die Vordrucke des Jugendamts (Abt. Jugendpflege) verwendet werden. Es gelten folgende Voraussetzungen: a) Das Vorhaben muss mindestens fünf Teilnehmer umfassen und mindestens zwei Tage dauern. b) Die Beihilfe wird für höchstens 29 Tage je Maßnahme gewährt. c) Die Zuschüsse sind von den Organisationen nach der sozialen Bedürftigkeit zu verteilen. d) Der Leiter des Vorhabens muss als Jugendgruppenleiter anerkannt sein, entsprechenden Erfahrungen besitzen oder nachweisen können, dass er an einem entsprechenden Jugendgruppenleiter-Lehrgang seiner Organisation oder der behördlichen Jugendpflege teilgenommen hat. e) Für je zehn Teilnehmer sollte ein Begleiter gestellt sein, der über 27 Jahre alt sein kann.	3.6 Freizeiten, Fahrten und Lager Den antragsberechtigten Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wird ein städtischer Zuschuss in Höhe von 3,00.-€ pro Tag und Teilnehmer_in gewährt. Zusätzlich erhalten Gruppenleiter_innen einen täglichen Zuschlag von 1,00.-€. Hier sollen die Vordrucke des Jugendamtes (Jugendpflege) verwendet werden. Es gelten folgende Voraussetzungen: a) Das Vorhaben muss mind. Fünf Teilnehmende erfassen und mind. Zwei Tage dauern, die Beihilfe wird für höchstens 21 Tage je Maßnahme gewährt, b) der/die Leiter_in des Vorhabens muss als Jugendgruppenleiter_in anerkannt sein, entsprechende Erfahrungen besitzen oder nachweisen können, dass er/sie an einem entsprechenden Jugendgruppenleiter_innen-Lehrgang seiner Organisation oder der behördlichen Jugendpflege teilgenommen hat. c) Für je zehn Teilnehmende sollte ein_e Begleiter_in gestellt sein, der/die auch über 27 Jahre alt sein kann.
3.7 Aufwandsentschädigung für Jugendgruppenleiter Nach dem Beschluss des JHA vom 15.10.1992 können Jugendgruppenleiter eine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit beantragen. Die	3.8 Aufwandsentschädigungen für Jugendgruppenleiter_innen Jugendgruppenleiter_innen können eine Aufwandsentschädigung in Höhe

Jugendgruppenleiter müssen einen Antrag mit einer Beschreibung der von ihnen geleisteten Aktivitäten einreichen. Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erhalten sie einen Betrag von 25,50 € pro Jahr.	von 82.-€ pro Jahr für ihre Arbeit beantragen. Die Jugendgruppenleiter_innen müssen einen Antrag und eine Beschreibung der von ihnen geleisteten ganzjährigen Aktivitäten einreichen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: - Der/die Jugendleiter_in muss eine Jugendgruppe über das ganze Jahr hinweg verantwortlich geleitet haben (Regelmäßigkeit) - Sie/Er muss eine gültige Jugendleitercard (Juleica) besitzen. - Sie/Er darf an keiner anderen Stelle (Kommune, Verband, etc.) eine Entschädigung für ihre/seine ehrenamtliche Arbeit erhalten. - Sie/Er sollte mindestens einmal im Jahr an einem Fortbildungslehrgang im eigenen Verband oder in einer Jugendbildungsstätte teilgenommen haben. - Die Antragsangaben müssen durch den jeweiligen Verband bzw. Organisation bestätigt werden. - Der Antrag muss im November des beantragten Jahres bei der Jugendpflege der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein.
	4. Vereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz Der Erhalt von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung der freien Jugendhilfe ist an eine zwischen der Hansestadt Lüneburg, Bereich Soziale Dienste/ Jugendamt und dem Antrag stellenden Verband abgeschlossene Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII gebunden Diese Vereinbarung ist alle 3 Jahre zu erneuern. Die Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes sind sicherzustellen.

8. Inkrafttreten Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2002 in Kraft.	5. Inkrafttreten Die Änderung der Richtlinie tritt zum..... in Kraft.
---	---

Richtlinien der Stadt Lüneburg zur Förderung der freien Jugendhilfe vom 17.06.1993 in der Fassung der 1. Änderung vom 10.12.2001

Der Rat der Stadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 10.12.2001 folgende Änderung der Richtlinien beschlossen:

1. Vorbemerkungen

Im Bereich des Jugendamts der Stadt Lüneburg sind zahlreiche Gruppen, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Das Jugendamt will die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbstständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters unterstützen und zur Mitarbeit anregen oder heranziehen. Ob eine beabsichtigte Maßnahme förderungswürdig ist, entscheidet der Jugendhilfeausschuss (JHA) der Stadt Lüneburg unter Beachtung der dazugehörenden Bestimmungen. Die verwendeten Begriffe in männlicher Form gelten entsprechend für Frauen.

2. Allgemeines

Bei einer Förderung gelten neben diesen Richtlinien die landesrechtlichen Grundsätze für die Durchführung der Aufgaben der Jugendhilfe. Unter welchen Voraussetzungen eine Förderung gewährt wird, richtet sich nach den einzelnen förderungswürdigen Maßnahmen. Antragsberechtigt sind:

1. Die Träger der freien Jugendhilfe, die im Land Niedersachsen oder von der Stadt Lüneburg überwiegend als förderungswürdig anerkannt sind, soweit sie in der Stadt Lüneburg überwiegend tätig sind,
2. informelle Gruppen, soweit die zu fördernden Maßnahmen grundsätzlich förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinien oder von besonderer Bedeutung sind oder einen Versuch moderner Jugendarbeit erkennen lassen.

Zuschüsse dürfen nur zur Deckung einer Finanzlücke dienen, Überschüsse dürfen nicht erzielt werden. Gefördert werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aus Lüneburg im Alter bis zu 27 Jahren und die für die Maßnahmen verantwortlich Tätigen. Über die Anträge entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel das Jugendamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Zuschussempfänger haben dem Jugendamt nach Abschluss der Maßnahme fristgemäß einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei Zweckentfremdung ist der Zuschussbetrag in voller Höhe zurückzuzahlen. Ein Recht auf Förderung besteht nicht.

3. Finanzielle Förderungen

Folgende Zuschüsse können gewährt werden:

1. Zuschuss an den Stadtjugendring
Ein Zuschuss wird auf Antrag gezahlt. Über die Höhe entscheidet der JHA jährlich. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.
2. Beihilfen für Jugendgruppen (Neu-, Um-, Ausbau von Jugendheimen, Inventar)
Zuschussanträge für die Regelung des Einzelfalls sind schriftlich einzureichen. Die zweckentsprechende Verwendung ist spätestens drei Monate nach der Fertigstellung oder Anschaffung nachzuweisen. Den Jugendgruppen kann ein Zuschuss von 1/3 bis zu 50 % der Gesamtkosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Mit städtischen Zuschüssen angeschaffte Gegenstände, die der ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind an die Stadt Lüneburg, Abt. Jugendpflege, zurückzugeben.
3. Internationale Begegnungen
Für internationale Jugendbegegnungen wird gemäß Beschluss des JHA vom 15.10.1992 ein städtischer Zuschuss von 3,00 € pro Tag und Teilnehmer und Gast gewährt. Die Anträge müssen mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein ausführliches Programm,
 - b) Einladungsschreiben des ausländischen Partners,
 - c) Kosten- und Finanzierungsplan.
 - Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist abzuschließen, wenn kein ausreichender Deckungsschutz besteht.
 - Vorbereitungsseminare gehören zur internationalen Begegnung und können nicht noch einmal besonders gefördert werden.
 - Die Teilnehmer sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben. Sie sollen ihren Wohnsitz in der Stadt Lüneburg haben.
 - Für die Begegnungsmaßnahme werden Zuschüsse für mindestens sechs, höchstens 30 Tage gewährt, wobei der An- und Abreisetag unberücksichtigt bleiben.
 - Für alle internationalen Begegnungen sind gleichzeitig Anträge auf Landes- oder Bundesmittel über die Zentrale der Jugendverbände oder bei der Bezirksregierung Lüneburg zu stellen. Eine Erklärung hierüber ist vorzulegen.

4. Jugendbildungs-Seminare

Nach dem Beschluss des JHA vom 15.10.1992 können als förderungswürdig anerkannte Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Bereich der Stadt Lüneburg im Kalenderjahr Zuschüsse für zwei Wochenend-Seminare oder -Lehrgänge und für ein Wochen-Seminar mit höchstens vier Abrechnungstagen im Bereich der politischen, kulturellen und sozialen Bildung gefördert werden. Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschüsse bei Seminaren sind angemessene Eigenmittel, Mittel des Landes oder Bundes sind auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen. Ein vorläufiger Finanzierungsplan ist bei der Antragstellung mit vorzulegen. Teilnehmer der beantragten Bildungsmaßnahmen dürfen nicht älter als 27 Jahre sein, ausgenommen davon sind die Leiter.

Der Zuschussantrag soll vier Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme gestellt werden. Falls ein genaues Programm noch nicht festliegt, genügt es, zur Sicherung der Mittel einen vorläufigen Antrag nach folgendem Muster vorzulegen:

- a) Träger der Veranstaltung,
- b) Veranstaltungsort,
- c) Vorgesehene Termine, Programmablauf, Referenten,
- d) Anzahl der Teilnehmer.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 6,90 € pro Tag und Teilnehmer. Wochenend-Seminare werden mit 1 1/2 Tagessätzen berücksichtigt. Bei Wochen-Seminaren wird der Anreise- und Abreisetag als einen Tag gerechnet. Die Bewilligung erfolgt durch einen Vorbescheid. Die Abrechnung soll innerhalb eines Monats nach der Veranstaltung erfolgen. Eine von den Teilnehmern unterschriebene Liste mit Angaben über Namen, Wohnort, Anschrift und Alter ist beizufügen.

5. Aktion „Ferientipps“ H

Die Veranstaltungen der Aktion „Ferientipps“ sollen der Jugend der Stadt Lüneburg während der Großen Ferien einige erlebnisreiche Tage vermitteln. Die Stadt Lüneburg gewährt den Trägern der einzelnen Aktionen Beihilfen bis zur vollen Erstattung der nach Abzug der Eigenleistungen der Teilnehmer verbleibenden Restkosten nach Maßgabe dieser Richtlinien. Träger der Veranstaltungen können der Stadtjugendring und die ihm angehörenden Gruppen, Sportvereine, Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden und Initiativgruppen sein. Es ist Wert darauf zu legen, dass Kinder einkommensschwacher Familien besondere Berücksichtigung finden.

Für Kinder sozial bedürftiger Eltern oder Elternteile (laufende Hilfe zum Lebensunterhalt) werden vom Sozialamt und Jugendamt „Ferienpässe“ ausgegeben, die unter anderem zum freien Eintritt in das städtische Freibad berechtigen. Das Jugendamt bittet die Träger der Veranstaltungen, ihre Vorhaben anzumelden.

6. Freizeiten, Fahrten und Lager

Nach dem Beschluss des JHA vom 15.10.1992 wird den antragsberechtigten Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften ein städtischer Zuschuss von 2,00 € pro Tag und Teilnehmer gewährt (einschließlich der zu erwartenden Landesmittel). Hier sollen die Vordrucke des Jugendamts (Abt. Jugendpflege) verwendet werden. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Das Vorhaben muss mindestens fünf Teilnehmer erfassen und mindestens zwei Tage dauern.
- b) Die Beihilfe wird für höchstens 29 Tage je Maßnahme gewährt.
- c) Die Zuschüsse sind von den Organisatoren nach der sozialen Bedürftigkeit zu verteilen.
- d) Der Leiter des Vorhabens muss als Jugendgruppenleiter anerkannt sein, entsprechende Erfahrungen besitzen oder nachweisen können, dass er an einem entsprechenden Jugendgruppenleiter-Lehrgang seiner Organisation oder der behördlichen Jugendpflege teilgenommen hat.
- e) Für je zehn Teilnehmer sollte ein Begleiter gestellt sein, der über 27 Jahre alt sein kann.

7. Aufwandsentschädigung für Jugendgruppenleiter

Nach dem Beschluss des JHA vom 15.10.1992 können Jugendgruppenleiter eine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit beantragen. Die Jugendgruppenleiter müssen einen Antrag mit einer Beschreibung der von ihnen geleisteten Aktivitäten einreichen. Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erhalten sie einen Betrag von 25,50 € pro Jahr.

8. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Lüneburg, 10.12.2001

Stadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

51-05 Richtlinien der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der freien Jugendhilfe vom 17.06.1993 in der Fassung der 2.Änderung vom 07.11.2017

(Grundlage: Fassung vom 17.06.1993 mit der 1.Änderung vom 10.12.2001)

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Richtlinien beschlossen:

1. Vorbemerkungen

Im Bereich des Jugendamts der Hansestadt Lüneburg sind zahlreiche Gruppen, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Das Jugendamt will die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters unterstützen und zur Mitarbeit anregen und heranziehen. Ob eine beabsichtigte Maßnahme förderungswürdig ist, entscheidet in letzter Instanz der Jugendhilfeausschuss (JHA) der Hansestadt Lüneburg unter Beachtung der dazugehörigen Bestimmungen.

2. Allgemeines

Bei einer Förderung gelten neben diesen Richtlinien die landesrechtlichen Grundsätze für die Durchführung der Aufgaben der Jugendhilfe. Unter welchen Voraussetzungen eine Förderung gewährt wird, richtet sich nach den einzelnen förderungswürdigen Maßnahmen.

Antragsberechtigt sind:

Die Träger der freien Jugendhilfe, die im Land Niedersachsen oder von der Hansestadt Lüneburg überwiegend als förderungswürdig anerkannt sind, soweit sie überwiegend im Stadtgebiet tätig sind.

Zuschüsse dürfen nur zur Deckung einer Finanzlücke dienen, Überschüsse dürfen nicht erzielt werden. Gefördert werden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche aus Lüneburg bis zu einem Alter von 27 Jahren und die für die Maßnahmen verantwortlich Tätigen. Über die Anträge entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel das Jugendamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Anträge sind bis zum 31.03.17 eines jeden Haushaltsjahres anzumelden. Weitere Förderungen erfolgen in der Reihenfolge des Antragseingangs. Sind die im Haushalt dafür bereit gestellten Mittel erschöpft, kommen die Antragstellerinnen in der Reihenfolge des Antragseinganges auf eine Warteliste und werden bei frei werdenden Mitteln berücksichtigt. Die Zuschussempfänger haben dem Jugendamt nach Abschluss der Maßnahme fristgemäß ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei Zweckentfremdung ist der Zuschussbetrag in voller Höhe zurückzuzahlen.

3. Finanzielle Förderungen

Folgende Zuschüsse können gewährt werden:

3.1 Zuschuss an den Stadtjugendring

Der Stadtjugendring erhält für die Förderung der freien Jugendarbeit und Unterstützung der Vereine und Initiativen in Lüneburg eine jährliche Förderung, die zweckgebunden für die satzungsgemäße Verwendung zur Verfügung steht. Außerdem wird die Verwaltung des Stadtjugendringes mit einer Unterstützung zu Personalkosten gefördert. Der Umfang der Leistung sowie Einzelheiten werden in einem Kooperationsvertrag vereinbart. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt und gewährleistet damit die selbstverwaltete Organisation der Verbände und Jugendarbeit in Lüneburg.

3.2 Beihilfen für Jugendgruppen (Material, Inventar, Räume)

In Lüneburg ansässige Jugendverbände und Jugendvereine kann zur Beschaffung und Reparatur von

ausschließlich für die Jugendarbeit genutzten Gerätschaften und Einrichtungsgegenständen, der Anschaffung von Material zur Renovierung und Instandhaltung von genutzten Räumlichkeiten sowie Jugendverbänden die ausschließlich Jugendarbeit leisten für Verbrauchsmaterial (z.B. Kopierkosten, Büromaterial, Telefon, etc.), ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der Gesamtkosten im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltsmittelposten gewährt werden. Anträge sind bis zum 31.03. eines jeden Haushaltsjahres (Verbrauchsmittelabrechnung aus dem Vorjahr) anzumelden. Weitere Förderungen erfolgen in der Reihenfolge des Antragseingangs. Sind die im Haushalt dafür bereit gestellten Mittel erschöpft, kommen die Antragstellerinnen in der Reihenfolge des Antragseingangs auf eine Warteliste und werden bei frei werdenden Mitteln berücksichtigt.

Mit Zuschüssen angeschaffte Gegenstände müssen mindestens 5 Jahre für die dem Antrag zugrundeliegende Nutzung verwendet werden, ansonsten ist die Förderung anteilig der Nutzung zurückzuzahlen. Die zweckentsprechende Verwendung ist spätestens 3 Monate nach der Fertigstellung oder Anschaffung nachzuweisen. Die Hansestadt Lüneburg unterstützt und gewährleistet damit die Beihilfen für Jugendgruppen.

3.2.1 Jugendprojekte

Selbstständig durchgeführte Projekte von Jugendlichen können mit einer Mikroförderung bis zu einer Höhe von 300,- Euro der Sachkosten pauschal gefördert werden. Nicht förderfähig sind Investitionen. Für die Förderung muss zeitnah ein formloser Verwendungsnachweis erbracht werden.

3.3 Internationale Begegnungen

Die Hansestadt Lüneburg fördert auf Antrag den Austausch von Jugendlichen mit ausländischen Jugendgruppen. Die Anträge müssen mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein ausführliches Programm,
- b) Einladungsschreiben des ausländischen Partners,
- c) Kosten- und Finanzierungsplan.
 - Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ist abzuschließen, wenn kein ausreichender *Deckungsschutz besteht*.
 - Vorbereitungsseminare gehören zur internationalen Begegnung und können nicht noch einmal besonders gefördert werden.
 - Die inländische Gruppe muss aus mind. 5 Teilnehmenden bestehen, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt haben. Die Teilnehmenden sollen in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.
 - Für die Begegnungsmaßnahme werden Zuschüsse für mind. 4, höchstens 21 Tage gewährt, wobei die An- und Abreisetage unberücksichtigt bleiben.
 - Für alle internationalen Begegnungen sind vorrangig Anträge auf Landes- oder Bundesmittel über die Zentrale der Jugendverbände zu stellen. Eine Erklärung hierüber ist vorzulegen.

Für internationale Jugendbegegnungen werden folgende Zuschüsse gewährt:

- a) Inländische Maßnahmen
 - Für Programmkosten der Maßnahme 5.-€ je Tag und Teilnehmer_in.
 - Als zuschussfähige Teilnehmende gelten alle an der Maßnahme beteiligten Personen, wenn mind. die Hälfte der deutschen Teilnehmenden ihren Wohnsitz in der Hansestadt Lüneburg hat.
- b) Ausländische Maßnahmen
 - Bei Auslandsfahrten wird eine anteilige Fahrkostenerstattung in Höhe von max. 30.-€ pro

Teilnehmer_in gewährt, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt haben. Es muss soweit zumutbar das ökologisch verträglichste Verkehrsmittel gewählt werden.

3.4 Jugendbildungs-Seminare

Als förderungswürdig anerkannte Jugendverbände und Jugendgemeinschaften im Bereich der Hansestadt Lüneburg können mit Zuschüssen für außerschulische Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 2 JFG im Bereich der politischen, kulturellen und sozialen Bildung gefördert werden.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschüsse bei Seminaren sind angemessene Eigenmittel, Mittel des Landes oder Bundes sind auf jeden Fall in Anspruch zu nehmen. Ein vorläufiger Finanzierungsplan ist bei der Antragstellung mit vorzulegen. Mehr als die Hälfte der mindestens 6 Teilnehmenden der beantragten Bildungsmaßnahmen müssen zwischen 12 und 27 Jahre alt sein, ausgenommen davon sind die Leiter_innen.

Der Zuschussantrag soll mind. vier Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme gestellt werden. Falls ein genaues Programm noch nicht festliegt, genügt es, zur Sicherung der Mittel einen vorläufigen Antrag nach folgendem Muster vorzulegen:

- Träger der Veranstaltung,
- Veranstaltungsort,
- vorgesehene Termine, Programmablauf, Referent_innen,
- Anzahl und Geburtsdaten der Teilnehmenden.

Bildungsmaßnahmen können mit bis zu 10.-€ pro Tag und Teilnehmer_in gefördert werden. Die Bewilligung erfolgt durch einen Vorbescheid. Die Abrechnung soll innerhalb von drei Monaten nach der Veranstaltung erfolgen. Eine von den Teilnehmenden unterschriebene Liste mit Angaben über Namen, Wohnort, Anschrift und Geburtsdatum ist beizufügen.

3.5 Aktion „Ferientipps“

Die Veranstaltungen der Aktion „Ferientipps“ sollen der Jugend der Hansestadt Lüneburg während der Ferien einige erlebnisreiche Tage vermitteln. Die Hansestadt gewährt den Trägern der einzelnen Aktionen Beihilfen bis zur vollen Erstattung der nach Abzug der Eigenleistungen der Teilnehmenden verbleibenden Restkosten nach Maßgabe dieser Richtlinien. Träger der Veranstaltungen können der Stadtjugendring und die ihm angehörenden Gruppen, vor allem anerkannte Jugendverbände sein. Auch förderfähig sind Sportvereine, Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden und Initiativgruppen. Es ist Wert darauf zu legen, dass Kinder aus einkommensschwachen Familien besondere Berücksichtigung finden. Die Träger der Veranstaltungen haben ihre Vorhaben anzumelden.

Für Kinder sozial bedürftiger Eltern (Transferleistungen) werden vom Jugendamt Freibadkarten ausgegeben, die für die Zeit der Sommerferien zum freien Eintritt in das städtische Freibad berechtigen. Hierfür ist ein geringer Eigenanteil zu zahlen.

3.6 Freizeiten, Fahrten und Lager

Den antragsberechtigten Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wird ein städtischer Zuschuss in Höhe von 3,00.-€ pro Tag und Teilnehmer_in gewährt. Zusätzlich erhalten Gruppenleiter_innen einen täglichen Zuschlag von 1,00.-€.

Hier sollen die Vordrucke des Jugendamtes (Jugendpflege) verwendet werden. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Das Vorhaben muss mind. fünf Teilnehmende erfassen und mind. zwei Tage dauern, die Beihilfe wird für höchstens 21 Tage je Maßnahme gewährt,
- der/die Leiter_in des Vorhabens muss als Jugendgruppenleiter_in anerkannt sein, entsprechende Erfahrungen besitzen oder nachweisen können, dass er/sie an einem

entsprechenden Jugendgruppenleiter_innen-Lehrgang seiner Organisation oder der behördlichen Jugendpflege teilgenommen hat.

- Für je zehn Teilnehmende sollte eine Begleiter_in gestellt sein, der/die auch über 27 Jahre alt sein kann.

3.7 Aufwandsentschädigungen für Jugendgruppenleiter_innen

Jugendgruppenleiter_innen können eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 82.-€ pro Jahr für ihre Arbeit beantragen. Die Jugendgruppenleiter_innen müssen einen Antrag und eine Beschreibung der von ihnen geleisteten ganzjährigen Aktivitäten einreichen.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der/die Jugendleiter_in muss eine Jugendgruppe über das ganze Jahr hinweg verantwortlich geleitet haben (Regelmäßigkeit)
- Sie/Er muss eine gültige Jugendleitercard (Juleica) besitzen.
- Sie/Er darf an keiner anderen Stelle (Kommune, Verband, etc.) eine Entschädigung für ihre/seine ehrenamtliche Arbeit erhalten.
- Sie/Er sollte mindestens einmal im Jahr an einem Fortbildungslehrgang im eigenen Verband oder in einer Jugendbildungsstätte teilgenommen haben.
- Die Antragsangaben müssen durch den jeweiligen Verband bzw. Organisation bestätigt werden.
- Der Antrag muss im November des beantragten Jahres bei der Jugendpflege der Hansestadt Lüneburg eingegangen sein.

4. Vereinbarung zum Kinder- und Jugendschutz

Der Erhalt von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung der freien Jugendhilfe ist an eine zwischen der Hansestadt Lüneburg, Bereich Soziale Dienste/ Jugendamt und dem Antrag stellenden Verband abgeschlossene Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII gebunden. Die Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes sind sicherzustellen.

5. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft

Lüneburg, 07.11.2017

Hansestadt Lüneburg

Mädge
Oberbürgermeister

